



Datum: 11.04.2016

HANSUELI STAMM

STEFAN SZABO

SIMEON L. PROBST

SAPHIRA BORER-
DI COSTANZO

ZOLLRECHTLICHER URSPRUNG UND SWISSNESS: WER TRÄGT DIE VERANTWORTUNG? Pflichten und Risikotragung beim Ursprungsnachweis sowie bei den Herkunftsangaben

Die Autoren knüpfen an den im EF 2015/12 erschienen Artikel zum Thema «Swissness und zollrechtlicher Ursprung» an und zeigen auf, was die Folgen sind, wenn kein gültiger Ursprungsnachweis erbracht werden kann oder die rechtlichen Bestimmungen zum Ursprung sowie im Bereich Swissness nicht eingehalten werden [1].

1. VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG IM BEREICH SWISSNESS

1.1 Ausgangslage – allgemeine Einführung. Für die einzelnen Unternehmen soll die Umsetzung der neuen Swissness-Regeln, die auf den 1.1.2017 in Kraft treten werden, möglichst unkompliziert sein: Deshalb ist weder eine Bewilligung noch irgendein anderes Verfahren für die Nutzung der Bezeichnung «Schweiz» und des Schweizerkreuzes notwendig. Vielmehr obliegt es (wie bisher) der betrieblichen Selbstkontrolle, ob ein Produkt den Anforderungen an eine Auslobung mit «Swissness» genügt. Schliesslich ist noch auf die Tatsache hinzuweisen, dass die Verwendung der Swissness freiwillig ist und bleibt. Ein Unternehmen muss die Swissness-Vorgaben nur beachten, wenn es seine Waren oder Dienstleistungen mit «Swissness» kennzeichnen will. Eine Pflicht zur Kennzeichnung besteht nicht.

Dass gesetztes Recht auch durchgesetzt wird, ist ein wesentlicher Pfeiler für die Effizienz einer Rechtsordnung. Die besten gesetzlich formulierten Tatbestände taugen nichts, wenn es an der Durchsetzung fehlt. Im Folgenden wird aufgezeigt, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, damit das neue Recht auch durchgesetzt werden kann.

1.2 Zivilrechtlicher Schutz

1.2.1 Beweislastumkehr. Die neue Swissness-Gesetzgebung sieht im Zivilverfahren (inkl. Massnahmeverfahren) eine Beweislastumkehr vor (Art. 51a des revidierten Markenschutzgesetzes, revMSchG [2]). Beweislastumkehr heisst, dass die

beklagte Partei beweisen muss, dass sie die Herkunftsangabe gesetzeskonform verwendet. Denn nur sie selbst hat Kenntnis über die genaue Herstellung und Herkunft ihres Produkts. Im Gegensatz zur Klägerin, die keinen Zugang zu den entsprechenden Betriebsinformationen hat. Dies in Abweichung der allgemeinen Beweisregel, wonach der Kläger die Beweislast für die behauptete Rechtsverletzung des Beklagten zu tragen hat.

Verweigert der Benutzer einer Herkunftsangabe im vorprozessualen Stadium die Mitwirkung, indem er keine Angaben zu seiner Produktion macht, wird das im Rahmen der richterlichen Kostenverteilung zu seinem Nachteil zu berücksichtigen sein. Wenn umgekehrt der Kläger vor Klageanhebung weder beim Produzenten noch bei der Branche Informationen einholt, so trägt er das entsprechende Kostenrisiko. Damit berücksichtigt das Gericht im Rahmen der Kostenverteilung die Mitwirkung der Parteien im vorprozessualen Stadium. Die Gefahr, dass die klagende Partei eine Klage einreicht, um dadurch erst beweis erhebliche Tatsachen in Erfahrung zu bringen, die sie dann im Prozess verwendet (Ausforschungsbeweis), wird so deutlich herabgesetzt. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen die Gerichte mit Klagen überhäuft werden und eine Prozesslawine zu befürchten ist. Die Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen ist

gemäss Art. 156 der Zivilprozessordnung (ZPO)[3], die bei Verfahren im Bereich Swissness ebenfalls zur Anwendung kommt, gewährleistet.



Datum: 11.04.2016



HANSUELI STAMM,
DR. RER. POL., LEITER
STABSTELLE ÖKONOMIE,
EIDG. INSTITUT FÜR
GEISTIGES EIGENTUM (IGE),
BERN,
HANSUELI.STAMM@IPI.CH



STEFAN SZABO,
FÜRSPRECHER,
MITARBEITER RECHTS-
DIENST GEWERBLICHE
SCHUTZRECHTE,
EIDG. INSTITUT FÜR
GEISTIGES EIGENTUM (IGE),
BERN,
STEFAN.SZABO@IPI.CH

Die Beweislastumkehr bezweckt eine Verstärkung des Schutzes der Swisness-Kriterien. Gleichzeitig ist die Einführung dieser Bestimmung notwendig, da die ähnliche Bestimmung von Art. 13a des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) [4] nur auf Werbung anwendbar ist und Sachverhalte ausserhalb der Werbung nicht erfasst. Im revidierten Wappenschutzgesetz (*revWschG*) wird in diesem Zusammenhang eine entsprechende Bestimmung eingeführt (Art. 19 *revWschG* [5]).

1.2.2 Zivilrechtliche Klagemöglichkeit und Klagerecht. Wer in seinem Recht an einer Herkunftsangabe verletzt oder gefährdet wird, kann zivilrechtlich dagegen vorgehen und beim dafür zuständigen Richter eine zivilrechtliche Klage einreichen. Neben betroffenen Privaten bzw. Konsumenten sind auch Berufs- und Wirtschaftsverbände, die statutarisch zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, sowie Konsumentenschutzorganisationen von nationaler und regionaler Bedeutung berechtigt, zivilrechtliche Klagen beim zuständigen Gericht einzureichen.

1.2.3 Klagerecht des Gemeinwesens. Neu kann auch das betroffene Gemeinwesen (der Bund, ein Kanton oder eine Gemeinde) zum Schutz des öffentlichen Interesses wie auch seiner privaten Interessen am rechtmässigen Gebrauch der Herkunftsangaben, die auf sein Gebiet Bezug nehmen, Zivilklage

erheben. Soweit die Bezeichnungen wie «Schweiz», «schweizerisch» oder andere Angaben oder Symbole (beispielsweise Abbildung der Umriss der Schweiz) auf das geografische Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinweisen, ist neu das *Institut für Geistiges Eigentum (IGE)* klageberechtigt.

Das Gleiche gilt auch für das Schweizerwappen und die anderen Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft (z. B. «Eidgenossenschaft», «Bund» und «eidgenössisch», Bezeichnungen wie «Helvetia» oder die Abbildung von Wilhelm Tell).

Das IGE ist zu Klagen berechtigt, nicht jedoch verpflichtet. Die blossen Ermächtigung erlaubt es ihm, die Klagerhebung jeweils von einer Interessenabwägung abhängig zu machen. Das IGE wird deshalb nicht die Funktion einer Swisness-Polizei einnehmen. Es wird sich auf offensichtliche und krasse Missbrauchsfälle beschränken, also insbesondere dort, wo es das Interesse der Eidgenossenschaft erfordert oder Fälle, die keiner spezifischen Branche zugeordnet werden können. Denn Missbräuche sollen in erster Linie von den



SIMEON L. PROBST,
LIC.IUR.,
DIPL. STEUEREXPERTE,
PARTNER,
CUSTOMS, TRADE AND
INDIRECT TAXES,
PWC, BASEL,
SIMEON.PROBST@
CH.PWC.COM

davon betroffenen Wirtschaftssubjekten und ihren Verbänden verfolgt werden. Es ist vor allem Sache der Personen, die gleiche oder ähnliche Produkte in den Verkehr bringen – und berechtigt sind, die Herkunftsangabe «Schweiz» oder das Schweizerkreuz rechtmässig zu brauchen – sowie der Branchen- und Konsumentenschutzverbände, Zivilklage zu erheben. Sie sind es, die von der Herkunftsangabe profitieren.

1.3 Strafrechtlicher Schutz. Mit der neuen Swisness-Gesetzgebung wird in Zukunft jeder vorsätzliche Gebrauch von unzutreffenden Herkunftsangaben und die missbräuchliche Verwendung des Schweizerkreuzes von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt (Offizialdelikt). Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone, deren Behörden von Amtes wegen tätig werden müssen. Unabhängig davon kann wie bisher auch jedermann Strafanzeige bei den zuständigen kantonalen Behörden einreichen.

Das IGE kann bei der zuständigen Strafverfolgungsbe-



Datum: 11.04.2016

hörde ebenfalls Anzeige erstatten und im Verfahren die Rechte einer Privatküglerschaft wahrnehmen. Stellt das IGE in der Schweiz in Zukunft einen unrechtmässigen Gebrauch der «Swissness» fest, informiert es die fehlbaren Personen schriftlich über das widerrechtliche Verhalten. Es macht sie auf die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen sowie auf die Sanktionen, mit denen sie rechnen müssen, aufmerksam und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme an. Wird nicht fristgerecht geantwortet bzw. der unrechtmässige Gebrauch nicht eingestellt, kann das IGE den Sachverhalt den zuständigen Behörden zur Anzeige bringen und am Verfahren als Partei teilnehmen und Parteirechte wahrnehmen.

Wer vorsätzlich und unrechtmässig «Swissness» (die Angabe «Schweiz» oder das Schweizerkreuz) gebraucht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbsmässig, wird die Tat mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Als Höchststrafe sind 360 Tagessätze vorgesehen, die einer Geldsumme von maximal CHF 1 080 000 entsprechen kann.

1.4 Verwaltungsrechtlicher Schutz. Im Bereich der Lebensmittel sind die kantonalen Kontrollbehörden für den Täuschungsschutz verantwortlich. Das Markenschutzgesetz selbst enthält keine Bestimmung betreffend die Durchsetzung bei Lebensmitteln. Diese stützt sich auf das Täuschungsverbot nach Lebensmittelrecht und ist dementsprechend durch die kantonalen Behörden wahrzunehmen.



SAPHIRA
BORER-DI COSTANZO,
MASTER OF LAW,
MAS FH MWST/VAT,
MANAGER, INDIRECT TAXES
AND LITIGATION,
PWC, BASEL,
SAPHIRA.BORER@
CH.PWC.COM

Ebenfalls zum verwaltungsrechtlichen Schutz gehört die Hilfeleistung der *Eidg. Zollverwaltung (EZV)*: Damit das Klage-recht von den berechtigten Parteien wirksam ausgeübt werden kann, müssen diese die Möglichkeit haben, die entsprechenden Zollhilfemassnahmen zu beantragen und widerrechtlich mit «Swissness» gekennzeichnete Waren bereits am Zoll zu blockieren. Ein Antrag auf Hilfeleistung ist bei der Eidg. Oberzolldirektion zu stellen.

2. VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG IM BEREICH DES ZOLLRECHTLICHEN URSPRUNGS

2.1 Präferenziieller Ursprung. Um bei der Zollanmeldung in den Genuss von einem begünstigten Zollsatz zu kommen, muss zuerst geprüft werden, ob zwischen der Schweiz und dem entsprechenden Ursprungsland ein Freihandelsabkommen besteht und ob die einzuführende Ware unter dieses Abkommen fällt. Weiter müssen die im Abkommen für die Ware festgelegten Kriterien erfüllt sein, und die warespezifische Präferenzurkunde muss vorgelegt werden. Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, profitiert der Importeur von einem ermässigten Zollsatz oder muss im Idealfall gar keine Zollabgaben bezahlen.

2.1.1 Pflichten. Die Anwendung des präferenziiellen Ursprungs ist freiwillig. Der Exporteur ist für die Erstellung des Ursprungsnachweises zuständig und hat dies nach Vorgabe

der rechtlichen Bestimmungen pflichtbewusst vorzunehmen. Lediglich *Warenverkehrsbescheinigungen (WVB)* Formular EUR.1/EUR-MED werden nach der Erstellung durch den Exporteur noch zusätzlich von der Zollbehörde bei der Ausfuhr beglaubigt. Eine vertiefte Prüfung erfolgt zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht.

Die Pflichten bei der Deklaration des präferenziiellen Ursprungs sind in der Schweiz in Art. 5 Abs. 1 der *Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU)* [6] geregelt. Wer demnach Ursprungsnachweise beantragt, ausfertigt oder den Auftrag dazu gibt, muss:

- über die notwendigen Angaben verfügen und deren Richtigkeit nachweisen können; und
- Belege zu den Angaben auf Ursprungsnachweisen während mindestens drei Jahren aufbewahren.

Zudem sind jeweils auch die Bestimmungen des jeweiligen Freihandelsabkommens massgebend (internationale Rechtsnorm).

2.1.2 Folgen eines ungültigen präferenziiellen Ursprungsnachweises

2.1.2.1 Zollrechtliche Folgen. Im Musterbeispiel mit dem Kinderwagen [7] (Verkaufspreis CHF 1200) kann in der EU mit einer Vergünstigung von CHF 32.20 pro Stück verzollt werden. Eine noch viel grössere Summe kann gespart werden, wenn die Waren mit Präferenz nach China versendet werden.



Datum: 11.04.2016

Die Zolleinsparung beträgt in diesem Fall pro Kinderwagen CHF 768. Wird eine potenziell mögliche präferenzielle Verzollung durch den Importeur unterlassen, können dem Abnehmer daraus Einnahmen in Millionenhöhe entgehen, so geschehen bei einem bekannten Modehändler [8].

Auf der anderen Seite drohen gemäss Art. 19 VAU verwaltungsrechtliche Bussen von bis zu CHF 40 000, wenn:

- a) beim Ausstellen einer WVVB EUR. 1, einer WVVB EUR-MED oder eines Ersatzursprungszeugnisses nach Formular A unrichtige Angaben gemacht, erhebliche Tatsachen verschwiegen oder unrichtige Belege über erhebliche Tatsachen vorgelegt werden;
- b) unrichtige Ursprungsnachweise beantragt, ausgefertigt oder verwendet werden oder der Auftrag dazu gegeben wird;
- c) der Aufbewahrungspflicht nach Art. 5 Abs. 1 lit. b VAU nicht nachgekommen wird;
- d) der EZV die Auskunfts- und Informationsrechte nach Art. 8 VAU verweigert werden;
- e) die Durchführung einer Kontrolle oder eines Augenscheins erschwert, behindert oder verunmöglicht wird;
- f) als Organ, Angestellte oder Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter einer Handelskammer im Vorprüfungsverfahren zu Unrecht ein Antragsformular visiert wird.

Auch das Ausfertigen eines unrichtigen Ursprungsnachweises wird ausdrücklich unter Strafe gestellt. Dies bedeutet für den Exporteur, dass er unter Umständen mit einer Busse zu rechnen hat, falls er einen unrichtigen Ursprungsnachweis liefert. In vielen Fällen ist der Exporteur nicht der Produzent der Ware, sondern nur Zwischenhändler. Den präferenziellen Ursprungsnachweis kann aber nur der Produzent der Ware erbringen, da nur er weiss, aus welchen spezifischen Bestandteilen sich die Ware zusammensetzt. Stellt der Produzent dem Zwischenhändler bzw. Exporteur einen falschen Ursprungsnachweis aus, bringt er sich somit in Gefahr, als Ausfertiger eine Busse bezahlen zu müssen.

2.1.2.2 Strafrechtliche Folgen. Beurkundet der Produzent, Exporteur oder Importeur den präferenziellen Ursprungsnachweis falsch (z. B. wenn der Exporteur als tatsächlicher Aussteller des präferenziellen Ursprungsnachweises erkenntlich ist, der Inhalt aber unwahr ist), hat er neben den verwaltungsrechtlichen Strafen keine zusätzlichen strafrechtlichen Folgen zu befürchten, da die *lex specialis* (in casu *Verwaltungsstrafrecht, VStrR*) der *lex generalis* (Strafgesetzbuch) gemäss der Rechtsprechung vorgeht [9].

2.2 Nichtpräferenzieller Ursprung. Der nichtpräferenzielle Ursprung hat im Unterschied zum präferenziellen Ursprung keine direkten zollrechtlichen Vergünstigungen zur Folge. Vielmehr geht es darum, dass bei der Wareneinfuhr und -ausfuhr aussenwirtschaftliche Massnahmen angewendet werden, z. B. bei der Anwendung der Meistbegünstigtenklausel (Most Favoured Nation Clause, MFN) [10] oder bei Bestehen von Handelsembargos.

2.2.1 Pflichten. Mit der Unterschrift auf dem Beglaubigungsgesuch übernimmt der Gesuchsteller (Exporteur) die volle Verantwortung und Haftung für die von ihm gemachten Angaben.

Im Unterschied zum präferenziellen Ursprungsnachweis ist die Handelskammer als Beglaubigungsstelle für die Erteilung der Ursprungsurkunde zuständig und nicht der Exporteur selbst. Dies führt dazu, dass auch den Beglaubigungsstellen Pflichten auferlegt werden (z. B. eine Prüfpflicht gemäss Art. 22 VUB [11]).

2.2.2 Folgen eines ungültigen nichtpräferenziellen Ursprungsnachweises

2.2.2.1 Zollrechtliche Folgen. Allenfalls kann der Importeur bei Unterlassen der nichtpräferenziellen Ursprungsdeklaration die Meistbegünstigtenklausel nicht anwenden und würde sich je nach Vertragsland Einsparnisse beim Zoll entgehen lassen. Die Summe dieser entgangenen Beiträge, kann wie schon beim präferenziellen Ursprungsnachweis, bis in die Millionen ansteigen.

Des Weiteren werden in Art. 39 ff. VUB die zusätzlichen verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen geregelt. Für die Mitarbeiter der Handelskammern, welche widerrechtliche Ursprungsnachweise ausstellen, werden Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren vorgesehen. Das gleiche Strafmass gilt für Personen, die eine amtliche Ursprungsbeglaubigung fälschen oder eine gefälschte Ursprungsbeglaubigung benutzen.

2.2.2.2 Strafrechtliche Folgen. Richtig ernst wird es, wenn der nichtpräferenzielle Ursprungsnachweis vom Produzenten, Exporteur oder Importeur selbst ausgestellt wird, die Handelskammer jedoch auf der Urkunde als Aussteller genannt wird. Bei der Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungsnachweises handelt es sich – im Unterschied zum präferenziellen Ursprungsnachweis – um eine amtliche Urkunde. Der Aussteller ist zwingend die Handelskammer. Wird dieser Grundsatz verletzt, macht sich der unbefugte



Datum: 11.04.2016

Aussteller der Urkundenfälschung gemäss Art. 15 VStrR [12] strafbar. Es droht ihm eine Gefängnisstrafe oder eine Busse bis zu CHF 30 000.

2.3 Mögliche Rechtsmittel. Im Unterschied zum IGE kann die Zollbehörde Verfügungen erlassen. Da der Entscheid der Zollbehörde dem Betroffenen per Verfügung bekanntzugeben ist, kann der Betroffene die normalen verwaltungsrechtlichen Rechtsmittel gemäss Art. 116 Zollgesetz (ZG) [13] gegen diese Verfügung ergreifen.

3. FAZIT

Jedes Unternehmen entscheidet aufgrund der eigenen Vermarktungsstrategie, ob es seine Waren oder Dienstleistungen mit «Swissness», d. h. mit der Herkunftsangabe «Schweiz», «Swiss made» oder mit dem Schweizerkreuz kennzeichnen und vom Swissness-Bonus profitieren will. Swissness ist freiwillig und darf frei (ohne Bewilligung) verwendet werden, solange die entsprechenden Kriterien erfüllt werden.

Die neuen Swissness-Regeln sehen verschiedene Interventionsmöglichkeiten für Berufs- und Wirtschaftsverbände, Konsumentenorganisationen und Behörden vor. Das Durchsetzungssystem beruht darauf, dass einzelne Personen, Verbände oder Behörden in möglichen Missbrauchsfällen aktiv werden können. Es wurde bewusst darauf verzichtet, neue staatliche Kontrollstrukturen aufzubauen. Die Branchen nehmen eine Schlüsselrolle ein bei der Durchsetzung des

«Wie am Musterbeispiel aufgezeigt wurde, sind Zollersparnisse von 5% bis 60% möglich.»

Schutzes der «Marke Schweiz». Sie tragen so dazu bei, dass

der beträchtliche Mehrwert der Swissness erhalten werden kann. Wichtig ist deshalb, dass die Branchen in ihrem Sektor eine Strategie zur Durchsetzung des Schutzes der «Marke Schweiz» definieren und umsetzen.

Im Bereich des zollrechtlichen Ursprungs kann sich das Berechnen des Ursprungs und das Führen der korrekten Dokumentation zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen in der Praxis als mühsames Unterfangen herausstellen. Nicht jeder Anmelder kommt seinen Pflichten nach, und kaum einer wird den aufwendigen Ursprungsnachweis fehlerfrei erbringen. Leidtragender von abgewiesenen oder unterlassenen Ursprungsnachweisen ist der Abnehmer im Empfangsland, der am Zoll zu viele Abgaben bezahlt. Das Zollrecht sieht keine Möglichkeit des Regresses vor, auch wenn das Verschulden beim Exporteur oder beim Importeur liegt und nicht beim Abnehmer [14]. Man muss in solchen Fällen den zivilrechtlichen Weg beschreiten.

Wenn keine vertragliche Abmachung zur Übernahme der Verzollungskosten getroffen wurde, ist zudem die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass der Käufer auf den Kosten aufgrund von unrichtigen Ursprungsnachweisen sitzen bleibt. Wir empfehlen deshalb, sich vorab zu informieren, für welche Waren beim Import und Export eine Präferenzursprungseigenschaft infrage kommt, um so bei jedem exportierten und importierten Warenstück von Zollvergünstigungen profitieren zu können. Wie am Musterbeispiel im Artikel (EF 2015/12) aufgezeigt wurde, sind Zollersparnisse von 5% bis 60% möglich.

Obwohl der Exporteur keine direkten finanziellen Vorteile aus der korrekten Ursprungsdeklaration zieht, ist ihm nichtsdestotrotz dringend zu raten, die Richtigkeit der von ihm ausgestellten Ursprungsdeklarationen zu prüfen, da ihm andernfalls Strafmassnahmen und hohe Bussgelder drohen. ■

Anmerkungen: 1) Vgl. Hansueli Stamm, Stefan Szabo, Simeon L. Probst, Saphira Borer-Di Costanzo, Swissness und zollrechtlicher Ursprung, in: Expert Focus, 2015/12, S. 1036 ff. 2) Revidiertes Markenschutzgesetz (revMSchG), das am 1.1. 2017 in Kraft treten wird (AS 2015 3631). 3) Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272). 4) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 (SR 241). 5) Revidiertes Wappenschutzgesetz (revWSchG), das am 1.1. 2017 in Kraft treten wird (AS 2015 3679). 6) Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU) vom 23. Mai 2012 (SR 946.32).

7) Vgl. Hansueli Stamm, Stefan Szabo, Simeon L. Probst, Saphira Borer-Di Costanzo, a.a.O. 8) Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2015, BVGE 2015/24. 9) Entscheid des Kassationshofes vom 30. November 1982, BGE 108 IV 180. 10) Nach dem Meistbegünstigungsprinzip, der Most Favored Nation (MFN) Clause, müssen Handelsprivilegien, die einem Vertragspartner gewährt werden, auch allen anderen Vertragspartnern bewilligt werden. Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) gewähren einander z. B. grundsätzlich Meistbegünstigungszollsätze. Ausnahmen können im Rahmen von Freihandelsab-

kommen oder unter dem Generalized System of Preferences (GSP) bestehen. Auch Nicht-WTO-Mitgliedstaaten können anderen Ländern Meistbegünstigungssätze bewilligen. 11) Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) vom 9. April 2008 (SR 946.31). 12) Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 (SR 313.0). 13) Zollgesetz (ZG) vom 18. März 2005 (SR 631.0). 14) Dabei handelt es sich um eine Eigenheit des schweizerischen Zollrechts.